

Satzung
des
Fördervereins des
Bundeszuwanderungs- und
Integrationsrats

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats".
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECKE

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration von neu zugewanderten und bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Aktivitäten und Gruppierungen, Organisationen, Vereinen Projekten oder Personen, die sich um die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von neu zugewanderten und bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten bemühen. Weiterhin wird der Satzungszweck auch durch eigene Aktivitäten verwirklicht.
3. Als Beispiele für die Unterstützung von weiteren Gruppierungen, Organisationen, Vereinen Projekten oder Personen und eigene Aktivitäten seien genannt:
 - a. Ideelle, personelle und materielle Unterstützung des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats. Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.
 - b. Erforschung und Darstellung der Ursachen und Wirkungen der Migration auf die Bundesrepublik Deutschland und die hier lebenden Menschen.
 - c. Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit, der Verständigung und der Begegnungen zwischen den Einwohner/innen der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlicher Herkunft.
 - d. Förderung bürgerschaftlicher Aktionen von Gruppierungen, Organisationen, Vereinen oder Projekten, die das friedliche Zusammenleben von eingewanderter und angestammter Bevölkerung auf Bundesebene in vorbildlicher Weise stützen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder und Delegierte des Bundeszuwanderungs- und

Integrationsrats sein. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit ihrer Wahl zu Vorstandsmitgliedern bzw. mit der Benennung zu Delegierten des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats und nach der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags an die Geschäftsstelle des Vereins. Der/die Antragsteller/in erhält innerhalb von 4 Wochen, nach dem Eingang des Antrags, eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle. Mit der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft.

3. Als Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Fördermitglieder können Anregungen und Empfehlungen an die Organe des Vereins geben. Sie haben in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Antragsrecht.

4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen - jedoch ohne Stimm- oder Antragsrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet

- durch Austritt oder - automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem er/sie nicht mehr Vorstandsmitglied oder Delegierte/r des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats ist.

- durch Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft eines Förder- oder Ehrenmitglieds endet

- durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Auf die Rückerstattung des bereits bezahlten Jahresbeitrags besteht kein Anspruch

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Förder- und Ehrenmitglieds kann durch einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erfolgen. Der beabsichtigte Ausschluss eines Mitglieds muss in der Einladung in der Tagesordnung angekündigt werden. Das auszuschließende Mitglied soll Gelegenheit erhalten, vor dem Ausschluss zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist jährlich (am Jahresanfang) zu zahlen.

2. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder können von den entsendenden Mitgliedsorganisationen der Delegierten übernommen werden.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

3. Die Kontrollkommission

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
3. Sitzungstermin und -ort wird vom Vorstand festgelegt.
4. Zu jeder Sitzung ist die Einladung mit Tagesordnung schriftlich drei Wochen vor dem Sitzungstermin an die der Geschäftsstelle des Vereins zuletzt bekannt gegebenen Privatanschriften der Mitglieder zu verschicken. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Bei Satzungsänderung oder Antrag auf Ausschluss ist die verkürzte Ladungsfrist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Begründung und Abstimmung erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Förder- und Ehrenmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - Wahl der Kontrollkommission
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Stellvertreter/innen. Vorsitzende/r des Vereins ist der/die Vorsitzende des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats, die Stellvertreter/innen sind die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Vorstands des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats.
2. Lehnt ein Vorstandsmitglied des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats es ab, Mitglied des Vorstandes des Vereins zu sein, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Vorstandsmitglied. In den Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats, das nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins ist, vor Ablauf der Amtsperiode auch aus dem Vorstand des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats ausscheidet, bleibt das gewählte Vorstandsmitglied des Vereins – unabhängig von einer Nachwahl eines Vorstandsmitglieds des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats – bis zum Ende der Amtsperiode im Amt.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Vereins aus dem Vorstand des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode wird das nachgewählte Vorstandsmitglied des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats Mitglied im Vorstand des Vereins.

4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. 2 BGB. Der/Die Vorsitzende und ein/e der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Falls der/die Vorsitzende verhindert ist, kann er/sie sein/ihr Vertretungsrecht auf eine/n weiter/e stellvertretende/n Vorsitzende/n weitergeben.

5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, bei ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei Enthaltungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedarf auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder über Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben.

7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Fördervereins nach außen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Führung der Geschäfte zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung und Vermögensverwaltung

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers, der/die für seinen/ihren Geschäftsbereich als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden kann. Als Geschäftsführer/in des Vereins übernimmt er/sie zugleich die Geschäftsführung des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats. Er/sie gehört dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an, es sei denn, die Beratungsgegenstände treffen ihn/sie persönlich. Die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand. Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist Dienstvorgesetzter aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins.

§ 11

KONTROLLKOMMISSION

1. Die Kontrollkommission besteht aus höchstens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Die Wahl soll möglichst zeitgleich mit der Wahl zum Vorstand durchgeführt werden.

2. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Kontrollkommission sein.

3. Die Kontrollkommission kontrolliert das Finanz- und Kassenwesen des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über ihre durchgeführten Kontrollen und kann gemäß dem Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 12

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist und mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft tritt.

2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss mit der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.

3. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig

§ 13

SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
2. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins. Eine Änderung des Vereinszwecks erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann mit den Stimmen von 3/4 der auf der Auflösungsversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung gilt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Vertreter/innen des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der zuständigen Finanzbehörde notwendig werden.

Verabschiedet am 03. Juli 1999 in Wiesbaden in der Fassung vom 06.12.2009, zuletzt geändert am 18.11.2018 in Berlin